

**GESELLSCHAFT
DER ALUMNI UND FREUNDE
DES BAU- UND
VERKEHRSINGENIEURWESENS
AN DER
BERGISCHEN UNIVERSITÄT WUPPERTAL

GABV**

SATZUNG

15. Januar 1996

§ 1 NAME, SITZ UND RECHTSFORM

- 1) Die Gesellschaft führt den Namen

Gesellschaft der Alumni und Freunde des Bau- und Verkehrsingenieurwesens an der Bergischen Universität Wuppertal e.V. (abgekürzt GABV).

- 2) Sitz der Gesellschaft ist: Pauluskirchstraße 7, 42285 Wuppertal
- 3) Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter VR 1428 eingetragen.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

- 1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese haben ideellen und fördernden Charakter.
- 2) Die Gesellschaft sieht ihre besondere Aufgabe in der Bewahrung und Pflege der Beziehungen der Alumni des Bau- und Verkehrsingenieurwesens zu ihrer alma mater,
- 3) in der Unterstützung der Ausbildung des Ingenieur Nachwuchses an der Bergischen Universität Wuppertal,
- 4) in der Festigung der Beziehungen zwischen Universität, Fachbereichen, Instituten und Lehrgebieten des Bau- und Verkehrsingenieurwesens einerseits und allen bau- und verkehrstechnischen, bau- und verkehrswirtschaftlichen und wissenschaftlichen Kreisen, Unternehmen und Verwaltungen andererseits.
- 5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Nachgewiesene Aufwendungen von Mitgliedern oder Dritten für einen satzungsgemäßen Zweck sind zu erstatten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Förderungswürdige Aufgaben im Rahmen des vorgenannten Zwecks der Gesellschaft sind auch:
 - Unterstützung und Hilfe bei der Qualitätssicherung der Lehre, der Durchführung von Studienfahrten, der Vermittlung von Praktika und Arbeitsplätzen,
 - Vermittlung und Unterstützung von Fachvorträgen und Fachtagungen,

- Vergabe von Preisen und Prämien für besondere Studienleistungen, Wettbewerben und dergleichen,
- Förderung der Kommunikation und Organisation von Veranstaltungen im Sinne der Kontaktpflege.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
- 2) Die Aufnahme setzt einen Antrag an die Gesellschaft voraus. Der Antrag ist schriftlich, per Telefax, in elektronischer Form, insbesondere per e-Mail oder auf vergleichbare Weise zu stellen; er soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet endgültig der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Mitgliedern obliegt es, dem Vorstand ihre jeweils aktuelle Anschrift mitzuteilen, wobei die für den Aufnahmeantrag vorgeschriebene Form zu beachten ist.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch freiwilligen Austritt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung, die an die Gesellschaft zu richten ist.
Der Austritt ist bei dreimonatiger Kündigung nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
 - b) Durch Tod, Insolvenz oder Liquidation.
 - c) Durch Streichung aus der Mitgliederliste.
 - d) Durch Ausschluss aus der Gesellschaft.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Mahnung kann dabei schriftlich, per Telefax, in elektronischer Form, insbesondere per e-Mail oder auf vergleichbare Weise erfolgen. Zwischen dem Zeitpunkt der Absendung der zweiten Mahnung und der Beschlussfassung muss mindestens ein Monat verstrichen sein, innerhalb dessen die Beitragsschuld nicht beglichen wurde. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Dabei genügt es, wenn Mahnung und Mitteilung an die letzte der Gesellschaft vom Mitglied bekannt gegebene Adresse erfolgen, auch wenn ein Zugang beim Mitglied nicht zu erreichen ist.
- 5) Ein Mitglied kann außerdem durch Beschluss des Vorstands, der einer Mehrheit von 2/3 bedarf, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Ein entsprechender Beschluss kann auch von der Mitgliederversammlung gefasst werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mit-

glied mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung über den Ausschließungsbeschluss Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand ist in diesem Fall berechtigt, auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Frage einzuberufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Einfache Mehrheit genügt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Macht das Mitglied vom Recht Berufung nicht oder nicht formgerecht gebrauch, gilt seine Mitgliedschaft als beendet. Für sämtliche Korrespondenz und sämtliche Rechtshandlungen genügt es, wenn diese an die letzte der Gesellschaft vom Mitglied bekannt gegebene Adresse erfolgt, auch wenn ein Zugang beim Mitglied nicht zu erreichen ist.

- 6) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Geld- oder Sachwerte der Gesellschaft zurück.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 BEITRÄGE

- 1) Um die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 durchführen zu können, wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Mindestbeiträge werden von einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen und der Stimmübertragungen gem. §9.4 festgesetzt.
- 2) Die Höhe des über den Mindestbeitrag hinausgehenden Beitrages wird von jedem Mitglied jeweils für ein Geschäftsjahr selber festgesetzt. Sofern nicht ein anderer Beitrag genannt wird, bleibt die Höhe auch für das folgende Jahr bindend. Die Änderung ist jeweils ¼ Jahr vor Beginn des Geschäftsjahres schriftlich der Gesellschaft mitzuteilen.
- 3) Die Aufgaben und Ziele der Gesellschaft können durch Spenden unterstützt werden.

§ 6 KASSENBERICHT

- 1) Zur Überprüfung der Rechnungs- und Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer gewählt.
- 2) Der Bericht der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen, die allein über dessen Annahme und die Entlastung des Vorstands zu entscheiden hat.

§ 7 DIE ORGANE DER GESELLSCHAFT

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

§ 8 DER VORSTAND

- 1) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der Schatzmeister, der zugleich stellvertretender Vorsitzender ist, der Schriftführer und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam die Gesellschaft.
- 2) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied (GVM) soll nach Möglichkeit Mitglied des einschlägigen Fachbereichs/der Abteilung sein. Der Vorstand kann dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied Vollmacht für Zahlungen bis zu 1.000,- € pro Einzelfall erteilen unter der Voraussetzung, dass diese Mittel in satzungsgerechter Weise verwendet werden.
- 3) Der Vorstand beruft aus dem Kreis der Mitglieder einen Beirat zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes.
- 4) Der Dekan und der Abteilungsleiter des einschlägigen Fachbereichs/der Abteilung sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.
- 5) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Geschäftsjahren durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben allerdings - unbeschadet der Möglichkeit ihrer Abberufung – bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds übernehmen dessen Aufgaben für den Rest der Amtszeit die verbliebenen Vorstandsmitglieder. Bei Ausfall von zwei oder drei Vorstandsmitgliedern findet eine Nachwahl der ausgefallenen Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit statt. Hierzu ist vom verbliebenen Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 6) Der Vorstand nimmt, unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, alle Aufgaben des Vereins wahr.
- 7) Der Vorstand muss der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschafts- und Kassenbericht vorlegen, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Sie entscheidet dann über die Entlastung des Vorstands.
- 8) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied führt, unbeschadet der vorstehend geregelten Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands aus und erledigt die laufenden Geschäfte. Im Innenverhältnis wird er hierbei von den weiteren Vorstandsmitgliedern unterstützt.

- 9) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn die anderen Mitglieder des Vorstands die Einberufung schriftlich, per Telefax, in elektronischer Form, insbesondere per e-Mail oder auf vergleichbare Weise verlangen und dabei den Gegenstand angeben, der in der Sitzung behandelt werden soll. Die Mitglieder des Vorstands sind mit angemessener Frist in geeigneter Weise, auch mündlich oder fernmündlich, zu den Vorstandssitzungen zu laden, und zwar unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 10) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, per Telefax, in elektronischer Form, insbesondere per e-Mail, oder auf vergleichbare Weise und auch fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Vertretung bei Abstimmungen ist nicht zulässig.
- 11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 12) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Mindestens alle zwei Jahre ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierzu ist 6 Wochen vorher schriftlich bzw. elektronisch mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom GVM geleitet. Bei Wahlen wird aus der Mitte der anwesenden Mitglieder ein Versammlungsleiter gewählt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt. Dieser hat innerhalb einer Frist von 3 Monaten schriftlich oder elektronisch 9 Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. In jedem Falle ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer abzuzeichnen ist.
- 4) Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; schriftlich eingebrachte Stimmübertragungen sind zulässig, beschränkt auf je maximal 2 Übertragungen je anwesendem Mitglied.
- 5) Zur Beschlussfassung genügt in jedem Falle die einfache Mehrheit, sofern nicht diese Satzung oder zwingendes Recht eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

- 6) Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter bzw. Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 BEIRAT

- 1) Der Vorstand beruft aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren einen Beirat zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes.
- 2) Über die Zusammensetzung und Mitgliederzahl des Beirates entscheidet allein der Vorstand.
- 3) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.
- 4) Der Beirat ist nur beratend tätig.
- 5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- 1) Mitgliederversammlungen, in denen Satzungsänderungen beschlossen werden sollen, müssen mindestens 6 Wochen vorher ordnungsgemäß unter Angabe des jeweiligen Änderungsvorschlages einberufen werden.
- 2) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sinngemäß gilt § 9 Abs. 4 und 5.

§ 12 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

- 1) Soll eine Mitgliederversammlung die Auflösung beschließen, so ist dazu ordnungsgemäß nach § 9 durch Einschreiben einzuladen.
- 2) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder und Stimmrechtübertragungen regelt § 9 Abs. 4.
- 3) Zur Beschlussfassung bedarf es der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

- 4) Im Falle der Auflösung ist der Vorstand für die ordnungsgemäße Liquidation voll verantwortlich. Er führt die Liquidation durch; die Vertretungsregeln gelten entsprechend.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bergische Universität Wuppertal, die es ausschließlich für steuerlich anerkannte und gemeinnützige Zwecke in Wissenschaft, Forschung sowie der Bildung zu verwenden hat.
- 6) Mitglieder der Gesellschaft dürfen bei Auflösung der Gesellschaft keine Geld- oder Sachwerte der Gesellschaft zurückerhalten
- 7) Im Voraus eingebrachte Beiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet, sondern nach § 2 Abs. 5 und 6 verwendet.

§ 13 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz der Bergischen Universität Wuppertal.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2019